



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 10.03.2016** | **Nummer 7**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|----------|---|-------|
| 27 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Bürgerwindpark Wülfte-Alme GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon (Gemarkungen Alme, Wülfte und Brilon) | 49 |
| 28 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Olsberg (Gemarkung Antfeld) -Erörterungstermin- | 52 |
| 29 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg (Gemarkung Antfeld) -Erörterungstermin- | 52 |
| 30 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Bauherrengemeinschaft Windpark Olsberger Heide UG/Waldgenossenschaft-Forstinteressen-gemeinschaft Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Olsberg (Gemarkung Antfeld) -Erörterungstermin- | 53 |
| 31 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Olsberg (Gemarkung Antfeld) -Erörterungstermin- | 53 |

| | | |
|----|---|----|
| 32 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma Rotes Land Erlinghausen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkungen Niedermarsberg und Erlinghausen) -Erörterungstermin- | 54 |
| 33 | Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Nr. 346016827 | 54 |

27 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER BÜRGERWINDPARK WÜLFTE-ALME GMBH AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON SIEBEN WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET BRILON (GEMARKUNGEN ALME, WÜLFTE UND BRILON)

Die Bürgerwindpark Wülfe-Alme GmbH mit Sitz in 59929 Brilon, Wülfter Straße 7, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 25.09.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Brilon auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|-----------------------|-----------|-------------|
| WEA 1 | Alme | 20 | 50 |
| WEA 2 | Alme | 20 | 51, 116 |
| WEA 3 | Wülfe, Alme | 3, 20 | 56, 143 |
| WEA 4 | Alme | 19 | 14, 40 |
| WEA 5 | Alme, Brilon | 19, 10 | 7, 182 |
| WEA 6 | Wülfe, Brilon, Brilon | 3, 10, 10 | 84, 10, 152 |
| WEA 7 | Brilon | 10 | 12/2 |

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 3.000 kW.

Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **18.03.2016** bis **18.04.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Brilon**
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/794-0
- 2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1,
59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **18.03.2016** bis zum **18.04.2016** eingesehen werden.

Etwilige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **18.03.2016** bis **02.05.2016** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 07.09.2016
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 10.03.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40141-2015-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenberger

**Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit
maßgebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG
-Genehmigungsverfahren-**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

**Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

§ 8 der 9. BImSchV

-Bekanntmachung des Vorhabens-

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV

-Inhalt der Bekanntmachung-

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV

-Auslegung von Antrag und Unterlagen-

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung

über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

**§ 10a der 9. BImSchV
-Akteneinsicht-**

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

**28 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS-
SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)
ANTRAG DER WALDGENOSSEN-
SCHAFT-FORSTINTERESSENTEN
ANTFELD AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND
ZUM BETRIEB EINER WINDENERGIE-
ANLAGE IM STADTGEBIET OLSBERG
(GEMARKUNG ANTFELD)**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, Langenbergstraße 10, 59939 Olsberg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-92 in der Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstück 3, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 08. Juni 2016 um 10:00 Uhr

**in der Konzerthalle Olsberg
(Haus des Gastes),
Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 06.01.2016 wird hingewiesen

Brilon, 10.03.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3-40158-2015 (G 58/15)

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**29 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS-
SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)
ANTRAG DER WALDGENOSSEN-
SCHAFT-FORSTINTERESSENTEN
ANTFELD AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND
ZUM BETRIEB VON VIER WINDENER-
GIEANLAGEN IM STADTGEBIET OLS-
BERG (GEMARKUNG ANTFELD)**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, Langenbergstraße 10, 59939 Olsberg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 in der Gemarkung Antfeld, Flur 2, Flurstück 28, Flur 6, Flurstücke 14 und 20 und Flur 7, Flurstück 15, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 08. Juni 2016 um 10:00 Uhr

**in der Konzerthalle Olsberg
(Haus des Gastes),
Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen wer-

den, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.
Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 06.01.2016 wird hingewiesen

Brilon, 10.03.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3-40159-2015 (G 59/15, G 60/15, G 63/15, G 64/15)

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**30 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS-
SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER BAUHERRENGEMEIN-
SCHAFT WINDPARK OLSBERGER
HEIDE UG/ WALDGENOSSENSCHAFT-
FORSTINTERESSEN-GEMEINSCHAFT
ANTFELD AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND
ZUM BETRIEB EINER WINDENERGIE-
ANLAGE IM STADTGEBIET OLSBERG
(GEMARKUNG ANTFELD)**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Bauherrengemeinschaft Windpark Olsberger Heide UG mit Sitz in 59457 Werl, Kunibertstraße 9 und der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld mit Sitz in 59939 Olsberg, Langenbergstraße 10, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-92 in der Gemarkung Antfeld, Flur 6, Flurstück 14 und Flur 7, Flurstück 37, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 08. Juni 2016 um 10:00 Uhr

**in der Konzerthalle Olsberg
(Haus des Gastes),
Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen wer-

den, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 06.01.2016 wird hingewiesen

Brilon, 10.03.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3-40161-2015 (G 61/15)

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**31 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS-
SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER WALDGENOSSEN-
SCHAFT-FORSTINTERESSENTEN ANT-
FELD AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND
ZUM BETRIEB EINER WINDENERGIE-
ANLAGE IM STADTGEBIET OLSBERG
(GEMARKUNG ANTFELD)**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, Langenbergstraße 10, 59939 Olsberg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-92 in der Gemarkung Antfeld, Flur 6, Flurstück 15, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 08. Juni 2016 um 10:00 Uhr

**in der Konzerthalle Olsberg
(Haus des Gastes),
Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 06.01.2016 wird hingewiesen

Brilon, 10.03.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3-40162-2015 (G 62/15)

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**32 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS-
SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG)
ANTRAG DER FIRMA ROTES LAND
ERLINGHAUSEN GMBH AUF ERTEI-
LUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ER-
RICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON
ACHT WINDENERGIEANLAGEN IM
STADTGEBIET MARSBERG (GEMAR-
KUNGEN NIEDERMARSBERG UND
ERLINGHAUSEN)**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Firma Rotes Land Erlinghausen GmbH, Cansteiner Straße 40, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom Typs Vestas V126 und einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V112 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 20. April 2016 um 10:00 Uhr

**in der Gemeinschaftshauptschule Marsberg,
Trift 33, 34431 Marsberg**

durchgeführt wird.

Die Erörterung der Einwendungen wird dabei auf die in den Antragsunterlagen vorgenommen Änderungen beschränkt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 06.01.2016 wird hingewiesen

Brilon, 10.03.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3 - 40117-2014

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**33 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPAR-
KASSENBUCHES-NR. 346016827**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 346016827 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 02.03.2016
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
